



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Speyer
Maximilianstr. 100

67346 Speyer

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

15.06.2012

Mein Schreiben vom	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
22.12.2011	16.12.2011	Karin Dahlmann	0651/9494-230
20.01.2012	29.02.2012	Karin.Dahlmann@add.rlp.de	0651/9494-77230
14.03.2012	25.04.2012		
17 4 - SP / 21a	131 / 1		

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2012 mit Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.12.11, hier eingegangen am 21.12.11, haben Sie mir die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.11 beschlossene Haushaltssatzung mit einem Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2012 vorgelegt und hierzu die erforderlichen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt.

Während der Haushaltsprüfung fiel auf, dass die Veranschlagungen im Haushaltsplan nicht mit der Haushaltssatzung übereinstimmen, sodass um die Übersendung eines Haushaltsplans gebeten wurde, der mit den Festsetzungen der vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzung übereinstimmt. Anstelle des erbetenen, endgültigen Haushaltsplans mit den eingearbeiteten Änderungen des Stadtrats wurde mit Schreiben vom 20.01.12 eine umfangreiche Ergänzungslieferung zum Austausch der entsprechenden Seiten übersandt. Nach mehreren Aufklärungsersuchen wurden mit Schreiben vom 25.04.12 fehlende Haushaltsunterlagen sowie eine überarbeitete Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten übersandt.

1/35

Konto:
Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00)
Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)
Basishaushalt 2012 - Verfügung.doc

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-15.30 Uhr
Fr 9.00-13.00 Uhr

ADD
Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion



Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2012 und den Wirtschaftsplan für die Entsorgungs-Betriebe Speyer (EBS) folgende

Entscheidungen:

1. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit nach § 121 GemO wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) und wegen des Verstoßes gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 GemO) beanstandet, soweit der im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2012 ausgewiesene Jahresfehlbetrag über 28.806.460 € hinausgeht.

Auf Grund des unter § 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Jahresfehlbetrages von 30.406.460 € wird die Stadt Speyer verpflichtet, Haushaltskonsolidierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen zu ergreifen, die das negative Jahresergebnis mindestens um 1,6 Mio. Euro verbessern. Trotz der bevorstehenden Überschuldung beinhaltet der Haushalt 2012 freiwillige Aufwendungen in Höhe von 20,6 Mio. Euro, von denen bereits 15 Mio. Euro in der Interimswirtschaft gebunden sind. Im Hinblick auf die angestrebte Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds sind zwecks Erreichung des Konsolidierungsziels nicht nur nachhaltige Haushaltsverbesserungen für den städtischen Konsolidierungsbeitrag, sondern darüber hinausgehende tiefgreifende Haushaltssicherungsmaßnahmen zu erbringen. Auf Grund dessen und der noch ungebundenen freiwilligen Aufwendungen von 5,6 Mio. Euro halte ich eine Verbesserung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 1,6 Mio. Euro für vertretbar. Die Ergebnisverbesserung kann sowohl durch höhere Erträge als auch durch niedrigere Aufwendungen erreicht werden. Da es sich um echte und möglichst nachhaltige Haushaltssicherungsmaßnahmen handeln muss, können vermehrte Erträge, die nicht durch eigenes Handeln erzielt werden, wie beispielsweise ein höheres Gewerbesteueraufkommen, nicht auf diesen Konsolidierungsbetrag angerechnet werden. Gleiches gilt für die noch nicht veranschlagten Anteile des Konsolidierungsbeitrages.



Die von Ihnen konkret ergriffenen Maßnahmen sind baldmöglichst aufzuzeigen und spätestens zur Vorlage des Haushaltsplanes 2013 nachzuweisen.

Darüber hinaus werden von der Stadt Speyer sowohl im freiwilligen Leistungsbereich als auch in den Bereichen der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und bei Auftragsangelegenheiten Anstrengungen und Maßnahmen erwartet, die zu einer Verbesserung der hoch defizitären Haushalts- und Finanzlage beitragen.

2. Auf Grund §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) wird der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2012 auf 1.339.340 € festgesetzte **Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Speyer in Höhe von

1.339.340 €

unter der Bedingung genehmigt, dass diese Investitionskredite nur für solche Vorhaben verwendet werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen oder eine Voraussetzung nach der Nr. 4.1.3.1 oder der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

3. Abweichend von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 LFAG wird die Veranschlagung der **Investitionsschlüsselzuweisung** in Höhe von

460.000 €

als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) wegen der defizitären Haushaltslage im Hinblick auf das überragende Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) zugelassen und ausdrücklich aufsichtsbehördlich gefordert, wodurch sie nicht zur Verminderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sondern zur Reduzierung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt sowie der Unterdeckung im Finanzhaushalt und damit letztlich zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Speyer dient.



4. Von den der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Erlösen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind mindestens 50 % zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Speyer zu verwenden.
5. Die der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.
6. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen oder eine der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **Nr. 4.1.3.1 oder der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO** erfüllen.
7. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, zu deren endgültiger Finanzierung **Zuweisungen des Landes** geplant sind, erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Zuweisungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen / Bewilligungszusagen bestehen.
Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
8. Auf Grund § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i.V.m. § 80 Abs. 3 GemO i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO genehmige ich den in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den **Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)** festgesetzten **Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite** in Höhe von **5.500.000 €**.



Vorbemerkungen

Im vierten Jahr der doppischen Haushaltswirtschaft legt die Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2012 wiederum einen unausgeglichenen Ergebnishaushalt mit einem Jahresfehlbetrag von diesmal 30.406.460 € vor, der sich im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2011 um 1.362.689 € vermindert.

Der immense Jahresfehlbetrag schlägt sich im Finanzhaushalt mit einem negativen Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von 23.911.695 € und Tilgungszahlungen für Investitionskredite von 2.627.300 € in Liquiditätskrediten von 26.538.995 € nieder.

Bei einem Investitionskreditbedarf von 1.339.340 € ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von 25.251.035 €. Zwar ist bei den Investitionskrediten eine Entschuldung von 1.287.960 € ausgewiesen, jedoch wird die Tilgung mit Liquiditätskrediten bezahlt.

Damit verstoßen sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2011 eklatant gegen das überragende gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

Laut der nachgereichten überarbeiteten Übersicht werden im Laufe des Haushaltsjahres 2012 die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten auf 136,7 Mio. Euro und die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten auf 58,5 Mio. Euro ansteigen.

Der Schuldenberg wird bei der Durchführung dieser Haushaltsplanung im Jahresverlauf auf 195,2 Mio. Euro wachsen und die Pro-Kopf-Verschuldung auf 3.915 €, sofern keine erheblichen Verbesserungen stattfinden.

Rigoreuse Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind daher unausweichlich. Die freiwilligen Aufgaben müssen komplett auf den Prüfstand, die Pflichtaufgaben im Hinblick auf die Unabweisbarkeit der Aufwandshöhe. Alle Möglichkeiten der Ertragssteigerung wie Entgelterhöhungen sind umzusetzen.



Im Hinblick auf die beabsichtigte Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds ist nicht nur der städtische Konsolidierungsbeitrag von 1.782.605 € zu erbringen, sondern sind darüber hinausgehende Haushaltssicherungsmaßnahmen anzustrengen, damit das Konsolidierungsziel mit den hohen Entschuldungshilfen des Landes erreicht wird oder zumindest die Neuverschuldung auf das notwendige Mindestmaß gesenkt wird, was nachzuweisen ist.

An Hand der erst mit dem Haushalt 2012 vorgelegten Eröffnungsbilanz 2009 lässt sich nun eine Eigenkapitalreichweite ermitteln, die ergibt, dass das Eigenkapital bei unverändert hohen Jahresfehlbeträgen bereits im Laufe dieses Jahres aufgezehrt sein wird. Die Stadt Speyer wäre also überschuldet, was einen erheblichen Verstoß gegen das elementare Überschuldungsverbot des § 93 Abs. 6 GemO darstellt.

Da nach Art. 8 § 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 KomDoppikLG die Eröffnungsbilanz so rechtzeitig aufzustellen war, dass sie bis zum 30.11.09 durch den Stadtrat hätte festgestellt werden können, wurde mit jeder Haushaltsverfügung seit dem Jahr 2010 auf die dringende Vorlage der Eröffnungsbilanz 2009 hingewiesen. Die verspätete Vorlage der Eröffnungsbilanz, die nunmehr eine kurz bevorstehende Überschuldung offenkundig macht, die für die Kommunalaufsicht bei den Haushaltsprüfungen 2010 und 2011 nicht erkennbar war, ist angesichts der Gesamtumstände nicht akzeptabel.

Zur erst mit Schreiben vom 25.04.12 angegebenen Liquiditätskreditverschuldung von 110.150.000 € am 01.01.12 ist anzumerken, dass im Rahmen der beabsichtigten Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds eine Liquiditätskreditverschuldung zum 31.12.09 von 102.500.924 € angegeben wurde, was bedeuten würde, dass in den Jahren 2010 und 2011 insgesamt „nur“ Liquiditätskredite in Höhe von 7.649.076 € aufgenommen wurden, während sich die geplanten Liquiditätskreditaufnahmen auf 21.652.277 € und 26.501.649 €, also zusammen auf 48.153.926 €, beliefen. Trotz mehrerer Aufklärungsersuchen wurde eine plausible Erklärung nicht gegeben, insbesondere wurden keine Angaben zu den Jahresergebnissen 2009 und 2010 sowie zum vorläufigen Ergebnis 2011 gemacht. Daher erwarte ich noch in diesem Haushaltsjahr die Vorlage der Ergebnis- und der Finanzrechnung 2009 sowie möglichst auch des Rechnungsjahres 2010.



Ergebnishaushalt

Gemäß § 1 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2012 werden der Gesamtbetrag der Erträge auf 104.180.505 € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 134.586.965 € festgesetzt. Der Saldo ergibt einen Jahresfehlbetrag von 30.406.460 €.

Daher liegt die *Fehlbedarfsquote*¹ bei 29,19 %.

Der Ergebnishaushalt 2012 verstößt folglich wiederum ganz erheblich gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

Der Nachtragshaushalt 2011 wies bei höheren Erträgen und Aufwendungen einen Jahresfehlbetrag von 31.769.149 € und eine Fehl Betragsquote von 31,55% auf, so dass der Haushalt 2012 in der Planung kaum verbessert wurde und sich die Haushaltslage wegen des immer noch immensen Jahresfehlbetrages mit daraus resultierender Neuverschuldung weiter verschärft.

Der Ergebnishaushalt weist Erträge aus Verwaltungstätigkeit von 102.286.285 € und Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 128.668.165 € aus, was zu einem negativen Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von 26.381.880 € führt.

Die *Ergebnisquote*² aus Verwaltungstätigkeit beträgt 86,76 %.

Die Zins- und sonstigen Finanzerträge werden mit 1.894.220 € angegeben, woraus bei Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen von 5.918.800 € ein negatives Finanzergebnis von 4.024.580 € entsteht, das sich gegenüber dem Vorjahr um 132.650 € verschlechtert.

Folglich erhöht sich die *Finanzergebnisquote*³ von 12,25% auf 13,24 % führt.

Das negative Finanzergebnis belastet den Haushalt zunehmend, was sich bei steigenden Zinsaufwendungen noch verschlimmern wird.

¹ Die Fehl Betragsquote spiegelt den Anteil des negativen Jahresergebnisses bezogen auf die Erträge wider.

² Die Ergebnisquote zeigt den Anteil des Ergebnisses aus Verwaltungstätigkeit am Jahresergebnis an.

³ Die Finanzergebnisquote zeigt den Anteil des Finanzergebnisses am Jahresergebnis an.



Da außerordentliche Erträge und Aufwendungen nicht geplant sind, führen das negative Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit und das negative Finanzergebnis zum negativen Jahresergebnis von 30.406.460 €.

Der Ergebnishaushalt, dessen Volumen sich überwiegend aus dem Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit ergibt, das die Ertragskraft aus der laufenden Tätigkeit der Stadt Speyer widerspiegelt, wird maßgeblich von den Erträgen aus Steuern, Landeszuweisungen, den Erträgen und Aufwendungen der „Sozialen Sicherung“, den Personalaufwendungen, den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie den Transferaufwendungen an Dritte geprägt.

Ertragsanalyse

„Steuern und ähnliche Abgaben“ führen mit einem Volumen von 59.094.410 € zu einer *Steuerquote*⁴ von 57,77 anstelle von 55,51% im Vorjahr.

Gegenüber dem Nachtragshaushalt 2010 mit einem Ansatz von 52.779.290 € wurde der Ansatz im Nachtragshaushalt 2011 bereits um 2.058.550 € angehoben und ist im diesjährigen Haushalt nochmal um 4.256.570 hoch gesetzt. Laut Planung soll der Ansatz bis zum Planjahr 2015 auf 70.790.010 € wachsen.

Die Steuern bilden den größten Ertragsposten und machen deutlich mehr als die Hälfte der Erträge aus Verwaltungstätigkeit und damit der Gesamterträge des Ergebnishaushalts aus. Die hohe Steuerquote hat allerdings auch eine große Abhängigkeit der Stadt Speyer von dieser sehr schwankungsanfälligen Ertragsquelle zur Folge, so dass das Augenmerk verstärkt auch auf andere städtische Ressourcen, die die Stadt Speyer im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung bestimmen kann, zu richten ist.

⁴ Die Steuerquote gibt den Anteil der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben an den laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit an.



Den Großteil nimmt die Gewerbesteuer bei einem unveränderten Hebesatz von 405 v.H. mit 26.090.000 € ein. Während im Rekordjahr 2008 ein Rechnungsergebnis von 29,2 Mio. Euro erzielt wurde, konnten in den Rechnungsjahren 2009 und 2010 nur 22,19 Mio. Euro bzw. 23,31 Mio. Euro vereinnahmt werden. Für den Nachtragshaushalt 2011 wurden Erträge von 24 Mio. Euro geschätzt. Bis zum Planjahr 2015 soll die Gewerbesteuer auf 27.931.000 € anwachsen. Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage von 4.445.000 € soll das Gewerbesteuernetto im Vergleich zum Vorjahr um 1.793.148 € auf 21.645.000 € steigen.

Die Grundsteuer B ist in Höhe von 8.201.000 € veranschlagt. Zur Haushaltssicherung wurde der Hebesatz mit der Nachtragshaushaltssatzung 2010 von 360 v.H. auf 370 v.H. angehoben, womit er allerdings immer noch unter dem Landesdurchschnitt lag.

Als städtische Hauptertragsquelle sind die Steuern bei einem Haushaltsdefizit gemäß § 94 GemO unbedingt auszuschöpfen, sodass auf die dringende, nochmalige Erhöhung des Hebesatzes hingewiesen wurde, zumal bei der Anhebung der Grundsteuer B keine größeren Ausweichreaktionen zu befürchten sind.

Als nachhaltige Konsolidierungsmaßnahme wird der Hebesatz mit der Haushaltssatzung 2012 von 370 v.H. auf 400 v.H. angehoben, wodurch der Steuerertrag 625.000 € über dem des Vorjahres liegt. Die Grundsteuer B fließt der Stadt Speyer wegen der einheitswertabhängigen Bemessungsgrundlage, unbeeinflusst von konjunkturellen Schwankungen zu und bildet daher eine konstante Einnahmequelle. Da die Stadt Speyer mit einem Hebesatz von 400 v.H. zwar momentan im Durchschnitt der kreisfreien Städte von Rheinland-Pfalz, aber immer noch deutlich unter dem Durchschnitt der Flächenländer ohne Rheinland-Pfalz (479 v.H.) liegt, ist eine weitere Anhebung des Hebesatzes in Anbetracht der drohenden Überschuldung geboten. Auf Grund der verkehrsgünstigen Lage der Stadt Speyer erscheint dies im Vergleich zu anderen nahe gelegenen Städte der Metropolregion Rhein-Neckar wie Ludwigshafen (420 v.H.), Mannheim (450 v.H.) und Heidelberg (470 v.H.) sowie im Hinblick auf die geringe zusätzliche Belastung für die Steuerpflichtigen eine angemessene Haushaltssicherungsmaßnahme zu sein. Insbesondere bei der Grundsteuer B sind Anpassungen möglich, ohne dass größere Ausweichreaktionen, etwa bei Standortentscheidungen von Unternehmen oder bei der Wohnsitzwahl, zu befürchten sind.



Bei der Grundsteuer A ist der Hebesatz von 280 v.H. auf 300 v.H. erhöht, sodass sich der Ertrag um 1.950 € auf 29.250 € vermehrt.

Die Anhebung der beiden Realsteuerhebesätze soll laut Schreiben vom 16.12.11 einen Anteil von rund 600.000 € zum städtischen Konsolidierungsbeitrag im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds bringen.

Von der Erhebung der Jagdsteuer, die 2.762 € im Rechnungsjahr 2010 einbrachte, wird ab diesem Haushaltsjahr laut Stadtratsbeschluss vom 24.08.11 abgesehen, sofern die Jagdpächter weiterhin die Entsorgung des Fall- bzw. Unfallwildes unentgeltlich übernehmen. Der Verzicht auf die Jagdsteuer wird kommunalaufsichtsbehördlich in Anbetracht der beabsichtigten Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds als bedenklich erachtet, weil die Steuerhoheit nicht Ertrags steigernd, sondern mindernd ausgeübt wird. Im Hinblick auf die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze erscheint die Abschaffung einer Luxussteuer nicht das richtige Signal zu sein, selbst wenn das Jagdsteueraufkommen gering ist. Sie muss spätestens wieder erhoben werden, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung des Wildes nicht mehr gewährleistet ist.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als zweitgrößter Posten steigt um 1.355.000 € auf 16.700.000 € und nähert sich damit dem Rechnungsergebnis 2009 von 16.908.234 €. Er soll sich bis zum Planjahr 2015 auf 23.899.000 € vermehren.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist um 60.000 € auf 2.340.000 € hoch gesetzt und steigt laut Planung weiter bis auf 2.718.000 € im Jahr 2015.

Die Erträge aus der Vergnügungssteuer werden in diesem Jahr auf 375.000 € geschätzt. In anderen kreisfreien Städten wurde der Hebesatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit angehoben, sodass auch die Stadt Speyer diese Konsolidierungsmaßnahme in Betracht ziehen sollte.

An Hundesteuer sollen in diesem wie auch in den Planjahren 201.760 € eingenommen werden.

Als ähnliche Abgabe ist vor allem der Familienleistungsausgleich von 1.500.000 € veranschlagt.



Zu den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen in Höhe von 16.746.780 € gehören vor allem die Schlüsselzuweisung B 2 mit 5 Mio. Euro, die gegenüber dem Nachtragshaushalt 2011 um 1,9 Mio. Euro niedriger angesetzt ist, sowie die Schlüsselzuweisung B 1 mit 2,2 Mio. Euro. Darüber hinaus ist die Investitionsschlüsselzuweisung von 460.000 € entsprechend der aufsichtsbehördlichen Forderung nicht nur einzahlungswirksam im Finanzhaushalt, sondern auch ertragswirksam im Ergebnishaushalt veranschlagt.

Die Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen belaufen sich auf 6.235.310 €.

An Zuweisungen für die Schülerbeförderung werden 420.000 € erwartet, denen Aufwendungen von 493.160 € gegenüber stehen.

Die Straßenzuweisungen sind dieses Haushaltsjahr wieder mit 260.000 € kalkuliert.

Die geplanten Erträge aus öffentlich-rechtlichen (5.491.650 €) und aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (2.432.300 €) sowie die Kostenerstattungen und Kostenumlagen (1.899.910 €) ergeben eine *Leistungsentgeltquote*⁵ von 9,6%. Die Erträge verringern sich im Vergleich zum letzten Haushaltsjahr insgesamt um 345.100 €.

An öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind 2.063.800 € im Teilergebnishaushalt 02 *Sicherheit, Ordnung, Umwelt, Bürgerdienste* geplant, und zwar insbesondere 585.000 € beim Produkt 12330 *Erlaubnisse für gewerblichen Personenverkehr, Führerscheinwesen, Kfz-Zulassungswesen*, 431.800 € beim Produkt 55300 *Friedhofs- und Bestattungswesen* und 340.000 € beim Produkt 12270 *Bürgerservice*.

Im Teilergebnishaushalt 03 *Kultur, Bildung und Sport* sind beim Produkt 26300 *Musikschule* 457.800 € und beim Produkt 27100 *Volkshochschule* 150.000 € veranschlagt.

Im Teilergebnishaushalt 05 *Bauwesen* wird mit 1.711.100 € gerechnet. Für das Produkt 54610 *Kommunale Parkplätze* sind 1.250.000 € kalkuliert; eine Erhöhung der Parkgebühren ist noch nicht veranschlagt, jedoch bereits beschlossen. Beim Produkt 54500 *Kommunale Straßenreinigung, kommunaler Winterdienst* ist der Ansatz um 240.500 € auf 159.000 € gekürzt, weil im Haushaltsjahr 2011 auch die Erstattungen der Ölspurbeseitigung der Vorjahre eingeplant waren; andererseits verringern sich auch die Aufwendungen.

⁵ Die Leistungsentgeltquote gibt den Anteil der Leistungsentgelte und Kostenerstattungen (Pos.4 - 6) an der Summe der laufenden Erträge an.



Von den privatrechtlichen Leistungsentgelten entfallen 850.750 € auf den Teilergebnishaushalt 01 *Zentrale Dienste* und hier wiederum 763.050 € auf das Produkt 11420 *Immobilienverwaltung* für die Vermietung und Verpachtung des städtischen Grundbesitzes und der Wohn- und Geschäftsgebäude.

Im Teilergebnishaushalt 03 *Kultur, Bildung und Sport* sind 823.520 €, darunter 257.500 € beim Produkt 27100 *Volkshochschule*, veranschlagt.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind in Höhe von 528.300 € im Teilergebnishaushalt 03 *Kultur, Bildung und Sport* veranschlagt, von denen 299.500 € auf Förderschulen und Berufsbildende Schulen entfallen.

Im Teilergebnishaushalt 04 *Jugend, Familie, Senioren und Soziales* sind 380.020 €, davon 360.000 € beim Produkt 31200 *Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, geplant*.

Im Teilergebnishaushalt 05 *Bauwesen* werden 452.650 €, davon 200.000 € beim Produkt 55210 *Gewässerunterhaltung*, erwartet.

Bei den sonstigen laufenden Erträgen von 6.357.535 € handelt es sich hauptsächlich um die Konzessionsabgabe in Höhe von 2.450.000 € im Teilergebnishaushalt 06 *Zentrale Finanzdienstleistungen* Produkt 62600 *Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens*.

Weiterhin sind unter diesem Posten des Ergebnishaushalts nicht zahlungswirksame Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 2.764.270 €, darunter 1.259.920 € beim Produkt 54100 *Gemeindestraßen*, veranschlagt, die entsprechend den Aufwendungen für Abschreibungen der Vermögensgegenstände ertragswirksam aufzulösen sind.

Zu den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehört die Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten, wie insbesondere die Erhebung kostendeckender Entgelte. Die Erhöhungen der Realsteuerhebesätze und der Parkgebühren werden kommunalaufsichtsbehördlich durchaus positiv zur Kenntnis genommen, jedoch ist der Jahresfehlbetrag immer noch viel zu hoch, sodass zur Verminderung des Defizits und für eine erfolgreiche Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds weitere Ertragssteigerungen unausweichlich sind.



Für die Stadt Speyer neue Einnahmequellen wie bisher nicht erhobene Steuern und Abgaben, z. B. Zweitwohnungssteuer, Fremdenverkehrsabgabe, Kultur- und Tourismusförderabgabe, sowie zusätzliche Entgeltmöglichkeiten sollten ausgelotet werden. Sämtliche Entgelte wie Gebühren und Kostenerstattungen bzw. -umlagen sowie inzident alle anfallenden Kosten mit dem Ziel der Ertragssteigerung sind zu überprüfen. Mögliche - wenn auch unliebsame - Ertragsverbesserungen sind unverzüglich vorzunehmen. Bei jeder freiwilligen Leistung, deren Ertrag unter dem Aufwand liegt, ist unter der Maxime der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit restriktiv über das Ob und Wie der Aufgabenwahrnehmung zu entscheiden. Dies gebietet auch die Generationengerechtigkeit als wichtiger Teil des Sozialstaatsprinzips.

Den laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit von 102.286.285 € stehen viel höhere laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 128.668.165 € gegenüber.

Aufwandsanalyse

An Personalaufwendungen werden 37.794.515 € und an Versorgungsaufwendungen 688.400 € veranschlagt. Mit insgesamt 38.482.915 € verursachen sie den zweit höchsten Aufwand des Ergebnishaushaltes. Sie steigen gegenüber dem Vorjahr vor allem wegen neuer Stellen für Kindertagesstätten um 1.049.290 €. Da im Vorbericht keine Aussagen zur Kalkulation der Tarifierhöhung getroffen werden, gehe ich davon aus, dass der unerwartet hohe Tarifabschluss bei den Beschäftigtenentgelten zu ungeplanten Mehraufwendungen führt, die im Haushaltsvollzug zu decken sind.

Die Personalintensität 1, die den Anteil der Personalaufwendungen an den laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit angibt, beträgt 29,37%.

Die Personalintensität 2, die zeigt, in welchem Umfang die laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit durch die Personalaufwendungen aufgezehrt werden, beläuft sich auf 36,95 % nach 37,2 % im Vorjahr.



Die einwohnerbezogene Umrechnung der Personalaufwendungen steigt gegenüber dem Vorjahr von 737 € auf nun 758 € pro Einwohner.

Für Sach- und Dienstleistungen verringern sich die Aufwendungen um 575.645 € auf 14.080.035 €. Für die Folgejahre werden ähnliche Beträge prognostiziert.

Auf den Teilergebnishaushalt 01 *Zentrale Dienste* entfallen 1.554.860 €. Die Aufwendungen steigen vor allem beim Produkt 11410 *Zentrales Gebäudemanagement* um 122.190 € auf 1.150.560 €. Diese führen zusammen mit Personalaufwendungen von 1.584.790 € zum hohen Produktfehlbetrag von 3 Mio. Euro, der immerhin ein Zehntel des Jahresfehlbetrags ausmacht. Die Unterhaltungslast muss auf ein gemeinwirtschaftlich noch vertretbares Minimum reduziert werden, wozu eine kritische Bedarfsanalyse des Gebäudebestandes mit der Aufgabe von Objekten bzw. von Objektteilen gehört.

Im Teilergebnishaushalt 02 *Sicherheit, Ordnung, Umwelt und Bürgerdienste* reduzieren sich die Aufwendungen um 131.010 € auf 1.319.550 €. Geringere Aufwendungen sind insbesondere beim Produkt 12310 *Verkehrsangelegenheiten, Zentrale Bußgeldstelle nach dem Straßenverkehrsrecht* hinsichtlich Verkehrsentwicklungsplan (- 50.000 €) sowie beim Produkt 12600 *Brandschutz* (- 52.210 €) zu verzeichnen.

Im Teilergebnishaushalt 03 *Kultur, Bildung und Sport* erhöhen sich die Aufwendungen um 193.900 € auf 5.929.765 €, was vor allem an Mehraufwendungen im Schulbereich liegt.

Im Teilergebnishaushalt 04 *Jugend, Familie, Senioren und Soziales* verringern sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 155.670 € auf 1.670.420 €

Im Teilergebnishaushalt 05 *Bauwesen* vermindert sich der Aufwandsposten insgesamt um 403.690 € auf 3.538.500 €, wobei für die Unterhaltung der Straßen und Brücken des Produktes 54100 *Gemeindestraßen* 412.500 € weniger anfallen.

Gemessen an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit errechnet sich eine *Sach- und Dienstleistungsintensität* von 10,94 %.

Die einwohnerbezogene Umrechnung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beträgt nun 282 € pro Einwohner an Stelle von 294 € im Vorjahr.



Die Aufwendungen für Abschreibungen sind um 675.235 € auf 8.374.265 € gekürzt, weil in diesem Haushaltsjahr laut Vorbericht erstmalig nicht mehr die geschätzten, sondern die tatsächlichen Abschreibungen voll umfänglich veranschlagt werden konnten. Auf Straßen entfallen 4.726.265 € und auf Schulen 1.199.100 €.

Im Verhältnis zur Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit ergibt sich eine *Abschreibungsintensität* von 6,51%.

Den Abschreibungen von 8.374.265 € steht zwar auf der Ertragsseite die Auflösung von Sonderposten in Höhe von 2.764.270 € gegenüber, was allerdings immer noch in Höhe von 5.609.995 € zum Jahresfehlbetrag führt. Die Abschreibungen wirken sich in der Bilanz als Wertminderung der Aktiva aus, die bei den Passiva das Eigenkapital schrumpfen lassen.

Die Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen steigen gegenüber dem Nachtragshaushalt 2011 um 1.537.660 € auf 19.620.420 €.

Hiervon machen mit 10.118.080 € die Zuwendungen an Tageseinrichtungen für Kinder den Hauptteil aus. Weiterhin beinhaltet der Aufwandsposten die um 296.852 € gestiegene Gewerbesteuerumlage von 4.445.000 €, die Finanzausgleichsumlage von 1,5 Mio. Euro, die Bezirksverbandsumlage von 620.000 € sowie die Umlage „Fonds Deutsche Einheit“ von 520.000 €.

Große Posten im Ergebnishaushalt bilden die Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung, die fast ausschließlich im Teilhaushalt 04 *Jugend, Familie, Senioren und Soziales* veranschlagt sind. Erträgen von 10.206.200 € stehen Aufwendungen von 39.011.670 € gegenüber, woraus sich für den städtischen Haushalt bereits ein Zuschussbedarf von 28.805.470 € ergibt.

Hinzu kommen weitere Erträge und Aufwendungen wie beispielsweise einerseits Leistungsbeteiligungen sowie andererseits Personalaufwendungen, was beim Hauptproduktbereich 3 *Soziales und Jugend* zu einem negativen Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von 42.037.845 € führt.



Es gliedert sich hauptsächlich in negative Ergebnisse des Produktbereichs 31 *Soziale Hilfen* von 16.900.395 € und des Produktbereichs 36 *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* von 23.353.680 €.

Die Aufwendungen für den Produktbereich 31 *Soziale Hilfen* belaufen sich auf 28.901.155 €, wovon 11.095.340 € als Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, 9.465.690 € zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, 3.363.880 € für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie 2.504.890 € als Hilfe zur Pflege geleistet werden. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende macht 32% des Zuschussbedarfs des Produktbereichs aus, die Eingliederungshilfe für Behinderte 31%.

Die Aufwendungen für den Produktbereich 36 *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* sind mit 32.830.490 € veranschlagt. Die Tageseinrichtungen für Kinder beanspruchen 17.648.805 €, wovon zur Förderung von Einrichtungen der freien Träger 10.263.990 € geplant sind. Als Hilfe zur Erziehung werden 9.255.570 € verwandt.

Das negative Jahresergebnis des Haupt-Produktbereiches *Soziales und Jugend* von 42.037.845 € ist hauptsächlich für den Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushaltes. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das beträchtliche Defizit noch um 2,4 Mio. Euro verschlechtert.

Die sonstigen laufenden Aufwendungen von 9.098.860 € fallen vor allem im Teilhaushalt 03 *Kultur, Bildung und Sport* mit 2.260.835 € - überwiegend im Bereich Schulen - und im Teilhaushalt 05 *Bauwesen* mit 2.303.110 €, davon 1.205.825 € für Straßen, an.

Auch wenn im Rahmen von neuen Pflichtaufgaben Aufwendungen hinzukommen, müssen in Anbetracht des immensen Jahresfehlbetrages strikteste Sparmaßnahmen vorgenommen werden. In der Phase der Haushaltsausführung wäre die Verfügung einer Haushaltssperre gemäß § 101 GemO zwecks Kürzung der Haushaltsmittel und somit zur Verringerung der Aufwendungen sehr geeignet.

Zwecks Haushaltskonsolidierung dienen die freiwilligen Aufgaben wegen ihrer Beeinflussbarkeit als Stellschraube für das Jahresergebnis. Immer größer werdenden Haushaltsdefiziten ist mit allen Haushaltsmitteln entgegen zu wirken, sodass sämtliche Aufwendungen, die nicht zwingend erforderlich sind, auf den Prüfstand müssen.



Als sofortige Haushaltssicherungsmaßnahmen sind freiwillige Leistungen, auch wenn sie noch so sinnvoll erscheinen, auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu untersuchen, wobei die Relation Aufwand / Ertrag eine entscheidende Rolle spielt. Zu den haushaltswirtschaftlich notwendigen Konsequenzen gehören unpopuläre Maßnahmen wie die Erhöhung von Entgelten sowie eine Reduzierung bis hin zur Streichung freiwilliger Leistungen.

Ein besonderes Augenmerk ist daher auf den Teilhaushalt 03 *Kultur, Bildung und Sport* mit einem Defizit von 11.537.465 € zu richten.

Der Kulturetat weist hohe negative Ergebnisse beim Produkt 27100 *Volkshochschule* von 422.530 € sowie beim Produkt 26300 *Musikschule* von 200.935 € aus, die sich nach der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen noch verschlechtern.

Laut eigener Homepage gehört die Volkshochschule zu den sieben größeren in Rheinland-Pfalz, wobei ihr Angebot über 500 langfristige Kurse, 80 Vorträge sowie 25 Studienreisen im Jahr umfasst. An der Musikschule betreuen 50 Lehrkräfte ca. 800 Schüler/-innen, wobei ein Ziel die individuelle Förderung von Begabten ist. Ich gebe zu Bedenken, dass die Förderung Einzelner bei defizitärer Haushaltslage nicht auf Kosten der Gesamtbevölkerung gehen darf. Beide Produkte haben eine hohe Personalintensität, die sich in Personalkosten und in Dozentenonoraren niederschlägt, so dass die Aufwands- und die Ertragshöhe mit dem Ziel der Kostendeckung unbedingt anzugleichen ist. Im Hinblick auf die jährlichen Defizite dieser freiwilligen Leistungen weise ich daher darauf hin, sowohl die Angebotsbreite als auch die Angebotstiefe dringend zu überprüfen. Jedes Angebot sollte einer strengen Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden, zu der auch das Kriterium der Mindestteilnehmerzahl gehört.

Darüber hinaus sind zur Kulturförderung hohe Defizite beim Produkt 25100 *Förderung Historisches Museum der Pfalz* (401.060 €) und beim Produkt 25210 *Nichtwissenschaftliche Einrichtungen* (338.970 €) geplant, für die im ersten Jahr des Kommunalen Entschuldungsfonds sogar noch die Zuschüsse erhöht werden. Hinzu kommen Defizite beim Produkt 26200 *Förderung von Musikfestivals, Musikpreisen, Rockkonzerten u. dgl.* (116.160 €) sowie beim Produkt 28100 *Heimatpflege, Förderung von Kulturzentren, Kulturförderung* (519.190 €).



Zum Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehört die Erhebung kosten-deckender Entgelte und der Verzicht auf Aufwendungen, durch die die stetige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gefährdet wird. Im Rahmen der Haushaltssicherung dienen die ausgewählten Kulturprodukte als Beispiele für freiwillige Leistungen, deren Zuschussbedarf in Anbetracht der drohenden Überschuldung unbedingt verringert werden sollte.

Die Übersicht der im Ergebnishaushalt 2012 der Stadt Speyer veranschlagten freiwilligen Leistungen weist Aufwendungen von 20.597.159 € aus, die ein Sechstel der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes ausmachen. Der Zuschussbedarf beläuft sich auf 11.535.761 €, sodass mehr als die Hälfte der freiwilligen Leistungen den defizitären städtischen Haushalt zusätzlich belasten. Laut Ihren Angaben sind Aufwendungen von 5.616.625 € rechtlich nicht gebunden. Dies bedeutet, dass die freiwilligen Leistungen bereits in der Interimswirtschaft und womöglich sogar schon vor der Verabschiedung des Haushalts zu mehr als drei Viertel gebunden sind.

Auf Grund der hohen Verschuldung müssen die freiwilligen Aufwendungen und insbesondere deren jeweiliger Zuschussbedarf zurückgeführt werden. Infolge dessen sind die Haushaltsmittel, die bereits vor Beginn eines Haushaltsjahres rechtlich gebunden werden, künftig unbedingt zu reduzieren. Die diesjährige Einsparauflage ist zumindest teilweise unter Kürzung freiwilliger ungebundener Leistungen zu realisieren.

Falls der Zuschussbedarf 2013 während der Haushaltsplanaufstellungsphase nicht verringert wird, ist dies mit dem Antrag auf Genehmigung des Haushalts 2013 gesondert zu begründen; weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Außer den freiwilligen Aufgaben sind auch die Pflichtaufgaben und die Auftragsangelegenheiten einer ständigen Kontrolle zu unterziehen. Dazu gehören Optimierungsmaßnahmen, die den Aufwand auf das gesetzliche Mindestmaß reduzieren und die die Ausschöpfung der Ertragsmöglichkeiten gewährleisten.

Zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds hat die Stadt Speyer einen Konsolidierungsbeitrag von 1.782.605 € zu erbringen. Im Hinblick auf die Hebesatzerhöhungen der Grundsteuern sind bereits Mehrerträge von rund 600.000 € veranschlagt. Der noch nicht budgetierte Konsolidierungsanteil von ca. 1,18 Mio. Euro soll laut Schreiben vom 16.12.11 im Nachtragshaushalt veranschlagt werden.



Neben dem laufenden Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit ist im Ergebnishaushalt das Finanzergebnis zu beachten, welches sich aus dem Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge sowie den Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen zusammensetzt. Bei Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, die sich im Laufe dieses Haushaltsjahres auf 195.168.942 € aufürmen werden, dürfen Zinslast- und Zinsdeckungsquote sowie deren Entwicklung auch im Hinblick auf künftige Jahre nie aus dem Auge gelassen werden. Zins- und sonstigen Finanzerträgen von 1.894.220 € stehen sehr hohe Zins- und sonstige Finanzaufwendungen von 5.918.800 € gegenüber.

Daraus ergeben sich als maßgebliche Finanzkennzahlen eine *Zinslastquote*⁶ von 4,6% und eine *Zinsdeckungsquote*⁷ von 5,79%.

Außer der Verzinsung der Gewerbesteuer in Höhe von 500.000 € gehören zu den Zins- und Finanzerträgen laut Mail der Stadtkämmerei vom 14.06.12 noch Gewinn- bzw. Dividendenausschüttungen in Höhe von 1.293.500 €, darunter 1 Mio. Euro der Stadtwerke Speyer GmbH, 119.000 € der Pfalzwerke sowie 137.500 € der Gemeinnützigen Wohnungsbau- und SiedlungsgmbH (GEWO).

Laut den Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes vom 24.01.12 sollte im Interesse der Stadt Speyer als Gesellschafterin der GEWO die Beschränkung der Gewinnausschüttung im Gesellschaftsvertrag aufgehoben werden, weil der Grund für die Beschränkung mit dem Ende der Anerkennung der Gemeinnützigkeit entfallen ist. Laut der obengenannten Mail wird der Gesellschaftsvertrag momentan überarbeitet, wobei auch die Beschränkung der Ausschüttung auf maximal 4% der Gesellschaftsanteile überprüft würde. Im Hinblick auf die notwendigen städtischen Ertragssteigerungen bitte ich zu gegebener Zeit um eine Mitteilung der diesbezüglichen Konsolidierungsbemühungen.

Der Zinsaufwand für Investitionskredite soll sich gegenüber der Nachtragshaushaltsplanung 2011 um 125.000 € auf 2.436.800 € verringern, der Zinsaufwand für Liquiditätskredite um 8.000 € auf 3.290.000 €. In den Folgejahren sollen die Zinsaufwendungen abnehmen.

⁶ Die Zinslastquote zeigt die Belastung aus Finanzaufwendungen im Verhältnis zu den laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit an.

⁷ Die Zinsdeckungsquote zeigt an, in welchem Umfang die laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit von den Finanzaufwendungen aufgezehrt werden.



In Anbetracht der immensen Liquiditätskreditverschuldung, die bis zum Jahresende um 26,5 Mio. Euro auf 136,7 Mio. Euro steigt, ist die mittel- und langfristige Zinsentwicklung mit ungünstigeren Zinskonditionen und steigenden Zinslasten höchst problematisch. Auch wenn die Soll-Zinsen niedrig bleiben würden, so werden sie die steil anwachsende Liquiditätskreditverschuldung weiter in die Höhe treiben und bei diesem Schuldenberg umso mehr bei selbst minimaler Zinsverschlechterung.

Infolgedessen müssen die Jahresfehlbeträge unbedingt auf jede erdenkliche Art, was auch harte Sparmaßnahmen einschließt, konsequent zurückgefahren werden.

Finanzhaushalt

Gemäß § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer werden im Finanzhaushalt die ordentlichen Einzahlungen auf 101.332.635 € und die ordentlichen Auszahlungen auf 125.244.330 € festgesetzt, sodass sich ein *Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen* in Höhe von - 23.911.695 € ergibt, der im Wesentlichen den Liquiditätskreditbedarf bestimmt.

Außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind nicht veranschlagt.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind auf 6.417.510 € und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 7.756.850 € festgesetzt. Der *Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit* beträgt somit - 1.339.340 €.

Dieser ergibt den Investitionskreditbedarf, der in § 2 der Haushaltssatzung in gleicher Höhe festgesetzt ist.

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 27.878.335 € stehen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 2.627.300 € gegenüber, woraus sich ein *Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit* von 25.251.035 € errechnet, der dem Finanzmittelfehlbetrag (FH Pos. 44) entspricht.

Sowohl der *Gesamtbetrag der Einzahlungen* als auch der *Gesamtbetrag der Auszahlungen* belaufen sich auf 135.628.480 €.



Der Finanzhaushalt weist nicht den gemäß § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO geforderten Ausgleich aus.

Nach diesen Vorschriften ist der Finanzhaushalt in der Planung dann ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken.

Die ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen schließen mit einem Saldo von - 23.911.695 € ab; zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sind Auszahlungen von 2.627.300 € veranschlagt. Unter Berücksichtigung von Jahr zu Jahr steigender vorzutragender Fehlbeträge von 72.458.695 € entsteht eine Unterdeckung in Höhe von 98.997.690 €.

Der Finanzhaushalt gibt insbesondere Aufschluss über die Investitionstätigkeit. Im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2011 vermindert sich der negative Saldo aus Investitionstätigkeiten um 2.238.360 € auf nun - 1.339.340 €.

Die Auszahlungen für Sachanlagen sinken um 1.824.100 € auf 6.926.800 € und die Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände um 585.700 € auf 830.050 €.

Auf der Einzahlungsseite stehen Investitionszuwendungen von 4.850.710 €. Gegenüber dem Vorjahr erhöht sich die *Zuwendungsfinanzierungsquote*⁸ von 49,33% auf 62,53%.

Beiträge und ähnliche Entgelte von 1.533.750 € sowie Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen von 33.050 € ergeben eine *Eigenfinanzierungsquote*⁹ von 20,2%.

Die Finanzierungslücke von 1.339.340 € muss mittels gleich hoher Investitionskredite gedeckt werden. Folglich beträgt die *Kreditfinanzierungsquote*¹⁰ 17,27%, die im Vorjahr mit Investitionskrediten von 3.577.700 € noch bei 34,81% lag.

⁸ Die Zuwendungsfinanzierungsquote zeigt an, zu welchem Anteil die Investitionen mittels Einzahlungen aus Investitionszuwendungen finanziert werden.

⁹ Die Eigenfinanzierungsquote zeigt den Anteil der eigenen Finanzmittel an den Auszahlungen für Investitionen an.

¹⁰ Die Kreditfinanzierungsquote zeigt an, zu welchem Anteil die Investitionen mittels Investitionskrediten finanziert werden.



Da einerseits in diesem Haushaltsjahr mehrere kassenwirksam werdende Zuweisungen für Investitionen der Vorjahre veranschlagt sind und andererseits die Investitionstätigkeit vermindert oder auf Investitionen mit hohen Zuwendungen eingeschränkt wird, worin sich die Steigerung der Zuwendungsfinanzierungsquote begründet, ist in diesem Haushaltsjahr nur noch eine Investitionskreditaufnahme von 1.339.340 € notwendig. Diese Haushaltssicherungsmaßnahme wird kommunalaufsichtlich sehr positiv zur Kenntnis genommen.

Die Hälfte des Gesamtinvestitionsvolumens entfällt auf den Teilhaushalt 05 *Bauwesen* mit Auszahlungen von 3.887.600 € bei Einzahlungen von 4.683.190 €.

Ins Produkt 54100 *Gemeindestraßen* werden 1.211.000 € investiert, wofür Einzahlungen aus Beiträgen von 926.750 € veranschlagt sind. Großmaßnahmen sind insbesondere der Vollausbau der Paulstraße (400.000 €), der Schraudolphstraße (165.000 €) und der Hermann-Ehlers-Straße (350.000 €) sowie der Ausbau der Gehwege der Straße Am Sandhügel (120.000 €).

Beim Produkt 54300 *Landesstraßen* sind Auszahlungen von 120.000 € für die Erneuerung der Fahrbahn und den Vollausbau der Kreuzung Iggelheimer Straße / Friedrich-Ebert-Straße vorgesehen.

Für das Produkt 55210 *Gewässerunterhaltung* sind Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände von 305.000 €, darunter Zuwendungen an das Land (SGD Süd) für Hochwasserschutzmaßnahmen von 290.000 €, und Auszahlungen für Sachanlagen von 1.929.600 € bei Investitionszuwendungen von 1.660.140 € geplant. Bei den Vorhaben handelt sich um die Bachaufweitung Woogbachtal (1.494.600 €) sowie um die Hochwasserschutzmaßnahmen Leinpfad (400.000 €) und Am Neuen Rheinhafen (50.000 €).

Im Teilhaushalt 01 *Zentrale Dienste* sind für die Generalsanierung des Verwaltungsgebäudes Ludwigstraße 13 Auszahlungen von 1.070.000 € bei Landeszuweisungen aus dem Investitionsstock von 535.000 € veranschlagt.



Im Teilhaushalt 02 *Sicherheit, Ordnung, Umwelt, Bürgerdienste* sind für den 2. Bauabschnitt des Neubaus der Rettungswache auf dem Gelände der Feuerwache Auszahlungen von 500.000 € sowie Ersatzbeschaffungen zweier Einsatzleitwagen zu 450.000 € geplant. Weiterhin sind Zuweisungen an die Stadt Ludwigshafen für die Einrichtung einer integrierten Rettungsleitstelle in Höhe von 210.000 € (2. Rate) ausgewiesen.

Der Teilhaushalt 03 *Kultur, Bildung, Sport* mit Auszahlungen von 844.000 € ist geprägt von Schulbaumaßnahmen und dabei insbesondere an der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule (250.000 €).

Im Teilhaushalt 04 *Jugend, Familie, Senioren und Soziales* sind für Tageseinrichtungen für Kinder Auszahlungen von 213.400 € bei Zuweisungen von 560.900 € geplant.

Finanzmittelfehlbetrag

Mit dem Haushaltsplan 2012 verringert sich der Finanzmittelfehlbetrag gegenüber dem Nachtragshaushaltsplan 2011 um 2.156.114 € auf 25.251.035 €, dessen geplante Deckung im Folgenden beschrieben wird.

Der negative Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.339.340 € stellt bei einem negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und einem langjährigen hoch verschuldeten Haushalt grundsätzlich den Investitionskreditbedarf dar.

Da für Tilgungen von Investitionskrediten 2.627.300 € vorgesehen sind, ergibt sich bei den Investitionskrediten eine Entschuldung von 1.287.960 €.

Der negative Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von 23.911.695 € und die Investitionskredittilgung führen zu einem gegenüber dem Vorjahr kaum veränderten sehr hohen Liquiditätskreditbedarf von 26.538.995 €.



Die Investitionskreditenschuldung und die Liquiditätskreditneuverschuldung ergeben ein Finanzierungssaldo in Höhe von 26.538.995 €, womit der Finanzmittelfehlbetrag gedeckt wird.

Folglich sollen sowohl der Finanzmittelfehlbetrag von 25.251.035 € als auch die Investitionskreditenschuldung von 1.287.960 € durch Liquiditätskredite von 26.538.995 €, was dem Saldo der Finanzierungstätigkeit entspricht, gedeckt werden.

Bei einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt entstünde der Finanzmittelfehlbetrag aus der Investitionstätigkeit, die mit Investitionskrediten zu finanzieren ist. Als Deckungsmittel müssten Liquiditätskredite jedoch nicht aufgenommen werden. Im Haushalt der Stadt Speyer steht somit die Finanzierungstätigkeit Kopf, um die Verwaltungstätigkeit aufrecht zu halten. Dies zeigt deutlich, wie dramatisch die Haushaltslage auch ohne den riesigen Schuldenberg aus Vorjahren ist.

Genehmigung der Investitionskredite

Auf Grund der Investitionstätigkeit sind in § 2 der Haushaltssatzung Investitionskredite in Höhe von 1.339.340 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung bedarf gemäß § 95 Abs. 4 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite. Laut § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 102 GemO sind die vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer in Einklang stehen.

Als ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit kann die sog. „Freie Finanzspitze“ (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) herangezogen werden.

Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015
„Freie Finanzspitze“	- 26.538.995 €	- 22.711.944 €	- 20.141.930 €	- 15.672.570 €



Die Stadt Speyer ist somit mittelfristig als finanziell erheblich leistungsunfähig einzustufen, sodass die Genehmigung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite beschränkt wird auf Vorhaben, die nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen und auf Vorhaben, für die ein Ausnahmetatbestand der Nr. 4.1.3.1 oder der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO zutrifft.

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können, oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.

Nach der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

In Anbetracht der höchst defizitären Haushaltslage weise ich darauf hin, dass Investitionskreditaufnahmen wegen der zusätzlichen Haushaltsbelastung aus dem Schuldendienst grundsätzlich nicht vertretbar sind. Da die geplanten Investitionskreditaufnahmen nur unter den obengenannten Vorbehalten erfolgen dürfen, werden die in der Haushaltssatzung festgesetzten Investitionskredite genehmigt.

Verpflichtungsermächtigungen

Laut § 3 der Haushaltssatzung 2012 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen auf 627.000 € festgesetzt, wozu angegeben wird, dass sich die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite aufgenommen werden müssen, auf 0 Euro belaufe.

Im Haushaltsplan ist lediglich eine Verpflichtungsermächtigung beim Produkt 54200 *Kreisstraßen* veranschlagt. Es handelt sich um die Maßnahme „Lückenschluss Straße Am neuen Rheinhafen (K 6), 2. BA“.



Im Finanzhaushalt sind für das Haushaltsjahr 2012 Einzahlungen aus Beiträgen von 171.000 € sowie eine Verpflichtungsermächtigung über 627.000 € veranschlagt. Für die Jahre 2013 bis 2015 sind Auszahlungen von 627.000 €, 155.000 € und 262.000 €, jedoch keine Einzahlungen geplant.

Da der Finanzhaushalt wie in diesem Haushaltsjahr so auch in den Folgejahren nur zweckgebundene Einzahlungen für andere Investitionen ausweist, ist davon auszugehen, dass für die im Haushaltsjahr 2013 kassenwirksam werdenden Auszahlungen der obengenannten Straßenbaumaßnahme keine Einzahlungen zur Verfügung stehen, sodass zur Finanzierung Investitionskredite aufgenommen werden müssen, die gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO genehmigungspflichtig sind.

Ich weise auf § 102 GemO hin, wonach Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren grundsätzlich nur eingegangen werden dürfen, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Die Verpflichtungsermächtigung ist zwar veranschlagt, jedoch fehlt in § 3 der Haushaltssatzung die Angabe über den im Haushaltsjahr 2013 aufzunehmenden Investitionskredit, sodass es an der Voraussetzung für eine Genehmigung mangelt. Folglich darf die Verpflichtungsermächtigung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Finanzierung der Auszahlungen durch rechtzeitig eingehende, zweckgebundene Einzahlungen gesichert ist.

Mittelfristige Finanzplanung

Für die Stadt Speyer wird sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt mit abnehmenden Jahresfehlbeträgen bzw. Finanzmittelfehlbeiträgen gerechnet.

Haushaltsjahr	2013	2014	2015
Ergebnishaushalt	- 26.486.409 €	- 23.855.995 €	- 19.473.585 €
Finanzhaushalt	- 22.458.964 €	- 20.291.520 €	- 14.320.540 €

Diese Planung basiert auf der Annahme steigender Steuereinnahmen und sinkender Zinsausgaben sowie im Finanzhaushalt zusätzlich auf geringerer Investitionstätigkeit.



Auf jeden Fall weist die mittelfristige Finanzplanung hinsichtlich des nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO geforderten Haushaltsausgleichs im gesamten Planungszeitraum nicht den erforderlichen Ausgleich aus, vielmehr werden sowohl für den Ergebnis- als auch für den Finanzhaushalt weiterhin erhebliche Fehlbeträge prognostiziert, die mit Investitions- und Liquiditätskrediten finanziert werden.

Um einer weiteren Verschärfung der hoch defizitären Haushalts- und Finanzsituation entgegen zu wirken, muss die Konsolidierung des Haushalts bis hin zu einem ausgeglichenen Haushalt absolut vorrangiges Ziel sein. In Anbetracht der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit ist zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung die Wahrung einer äußerst strikten Haushaltsdisziplin unerlässlich, um mittelfristig die Voraussetzungen für einen Abbau der Verschuldung zu schaffen.

Verbindlichkeiten

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten beträgt nach der mit Schreiben vom 25.04.12 vorgelegten überarbeiteten Übersicht zu Beginn des Haushaltsjahres 169.917.907,43 € (davon aus Investitionskrediten: 59.767.907,43 € / aus Liquiditätskrediten: 110.150.000 €) und wird bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres voraussichtlich auf 195.168.942,43 € (davon aus Investitionskrediten: 58.479.947,43 € / aus Liquiditätskrediten: 136.688.995 €) steigen.

Die Stadt Speyer senkt zwar die Investitionskreditverschuldung um 1.287.960 €, dafür steigt jedoch die Liquiditätskreditverschuldung um 26.538.995 €, wodurch sich die Verschuldung im Haushaltsjahr 2012 auf über 195 Millionen Euro vergrößern wird.

Mit einer Gesamtkreditaufnahme von 25.251.035. € steigt die Pro-Kopf-Verschuldung in nur einem Jahr von 3.408 € auf 3.915 €, wobei auf die Investitionskreditverschuldung 1.173 € und auf die Liquiditätskreditverschuldung 2.742 €, also mehr als das Doppelte, entfallen. Zum Jahresbeginn 2009 lag diese bei 2.466 €. Ohne harte Gegensteuerung wachsen die Schulden täglich um durchschnittlich 69.181 €.



Da der geplanten Aufnahme von Investitionskrediten im Haushaltsjahr 2012 von 1.339.340 € doppelt so hohe Auszahlungen zur Tilgung von 2.627.300 € gegenüber stehen, ergibt sich bei den Investitionskrediten eine Entschuldung von 1.287.960 €.

Dies liegt jedoch nur zum Teil am geringeren Investitionsvolumen, sondern vor allem an den hohen Tilgungsleistungen, die komplett über die Aufnahme von Liquiditätskrediten finanziert werden.

Die Entschuldung aus Investitionskrediten sowie der Finanzmittelfehlbetrag in Höhe 25.251.035 € werden durch Liquiditätskredite in Höhe von 26.538.995 € gedeckt.

Dramatisch ist denn auch die Entwicklung der Liquiditätskredite, die sich in diesem Jahr um 26,5 Mio. Euro erhöhen und damit auf 136,7 Mio. Euro auftürmen. Folglich wird der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung gemäß § 3 der Haushaltsatzung von 140 Mio. Euro auf 150 Mio. Euro angehoben. Der Höchstbetrag wurde in den vergangenen doppelten Haushaltsjahren bereits mehrmals hoch gesetzt, zuletzt in der Nachtragshaushaltssatzung 2011 von 130 Mio. Euro auf 140 Mio. Euro.

Die Abbildung im Finanzhaushalt dokumentiert, dass diese Kredite nicht zur Überbrückung verzögert eingehender Deckungsmittel verwendet werden, sondern dass sie zur Deckung des Finanzmittelfehlbetrages sowie wegen des unausgeglichenen Finanzhaushaltes zur Finanzierung der Tilgung der Investitionskredite aufgenommen werden. Die Verringerung der Investitionskredite erfolgt mittels neuer Liquiditätskredite, der Schuldenberg wird jedoch überhaupt nicht abgebaut. Mit ihrer Funktion als Defizitausgleichskredite werden sie sich in Folge künftiger Finanzmittelfehlbeträge weiterhin auftürmen, was die Zinsauszahlungen und in einem Teufelskreis wiederum die Liquiditätskredite in die Höhe treiben wird.

Im Gegensatz zu den Investitionskrediten, die der Bildung von Vermögen dienen und sich somit zumindest auch positiv auf der Aktivseite der Bilanz auswirken, ist dies bei den Liquiditätskrediten nicht der Fall. Sie dienen nämlich nicht zur Finanzierung der Beschaffung von Vermögenswerten, sondern zur Finanzierung des konsumtiven Aufwandes, für den die Stadt Speyer nicht annähernd die notwendigen Erträge erwirtschaftet.



Die Kreditaufnahme für konsumtive Aufwendungen und die daraus resultierenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen schränken die finanzielle Leistungsfähigkeit auf Dauer derart ein, dass kaum mehr Raum für freiwillige Aufgaben bleibt. Da durch Liquiditätskredite keine Werte geschaffen werden, kommt es zu unzumutbaren und nicht tragbaren Belastungen für nachfolgende Generationen, die das Gemeinwesen bedrohen.

In Anbetracht des Schuldenbergs ist zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung die Wahrung einer strikten Haushaltsdisziplin unerlässlich, um mittelfristig die Voraussetzungen für einen Abbau der Verschuldung zu schaffen. Dies erfordert neben der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsquellen und dem Erschließen möglicher Einnahmequellen, die konsumtiven und investiven Aufwendungen bzw. Auszahlungen auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu beschränken und sie sowohl bei der Haushaltsplanaufstellung als auch bei der Ausführung einer strengen Kontrolle zu unterwerfen. Hierzu gehört auch, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen, die sich beim Haushaltsvollzug ergeben, nur zur Deckung unabweisbarer Mehraufwendungen heran gezogen werden dürfen, ansonsten jedoch ausnahmslos zur Reduzierung des Jahresfehlbetrages beitragen müssen.

Eigenkapital

Gemäß § 95 Abs. 3 GemO sind in der Haushaltssatzung 2012 die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals des Haushaltsjahres 2010, des Haushaltsjahres 2011 und des Haushaltsjahres 2012 jeweils zum Bilanzstichtag darzustellen. In der Haushaltssatzung sind diese Angaben nicht enthalten. Ich bitte, künftig den Stand des Eigenkapitals zu den jeweiligen Stichtagen gemäß Muster 1 zu § 95 GemO in der Haushaltssatzung darzustellen.

Die mit Schreiben vom 16.12.11 vorgelegte Eröffnungsbilanz 2009 wies bei einer Bilanzsumme von 412.903.232,76 € ein Eigenkapital von 98.309.472,28 € aus, woraus sich eine *Eigenkapitalquote*¹¹ von 23,81% errechnete.

¹¹ Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital an.



Weiterhin wies die Eröffnungsbilanz 2009 ein Anlagevermögen von 397.679.264 € aus, was einen *Anlagendeckungsgrad*¹² von 24,72% ergab.

Hätte die Eröffnungsbilanz 2009 bereits im Haushaltsjahr 2009 vorgelegen, wäre an Hand der damaligen *Eigenkapitalreichweite*¹³ mit dem Faktor 3,38 bereits im Jahr 2009 zu erkennen gewesen, dass bei fortwährenden Jahresfehlbeträgen von rund 29 Mio. Euro das Eigenkapital schon im dritten Folgejahr aufgezehrt sein würde. Für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wurden Jahresfehlbeträge von 26,2 Mio. Euro bzw. 31,8 Mio. Euro, sodass eine planmäßige Haushaltsverbesserung nicht erfolgte. Erst die verspätete Vorlage der Eröffnungsbilanz 2009 macht am Jahresende 2011 offenkundig, dass die Stadt Speyer voraussichtlich in diesem Haushaltsjahr überschuldet sein wird, sofern nicht die Rechnungsergebnisse 2010 und 2011 wesentlich besser als geplant waren und sich der Haushalt 2012 im laufenden Haushaltsjahr nicht erheblich verbessert. Selbst wenn die Überschuldung in diesem Jahr noch abgewendet werden kann, so droht sie doch unmittelbar bevor zu stehen.

Die Stadt Speyer wird bei diesen immensen Jahresfehlbeträgen bald bilanziell überschuldet sein, was einen erheblichen Verstoß gegen den überragenden Haushaltsgrundsatz des § 93 Abs. 6 GemO darstellt. Es gilt daher, alle Anstrengungen zu unternehmen, um dies zu verhindern oder den Eintritt dieser Haushaltssituation so weit als möglich hinaus zu schieben.

Die Jahresfehlbeträge müssen unbedingt weiterhin vermindert werden, wozu sehr tiefgreifende Haushaltssicherungsmaßnahmen unausweichlich sind.

Zu den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 93 GemO gehört die Ausschöpfung aller Einzahlungsmöglichkeiten und der Verzicht auf Auszahlungen, durch die die stetige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gefährdet wird.

¹² Der Anlagendeckungsgrad zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens durch Eigenkapital finanziert ist.

¹³ Die Eigenkapitalreichweite zeigt an, wie oft der Jahresfehlbetrag durch Eigenkapital ausgeglichen werden kann.



Ein wichtiges Instrument zur Haushaltssicherung wäre die Verfügung einer Haushaltssperre. Für wirksame Einspareffekte müsste die Freigabe gesperrter Mittel auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Es gibt im städtischen Haushalt zahlreiche Handlungsfelder, die stärker in den Fokus genommen werden müssen. Dazu sind der Stadtrat, die Ortsbeiräte und die Verwaltung verpflichtet.

Die nachhaltige Verringerung der Jahresfehlbeträge und der Abbau der Gesamtverschuldung als oberstes Ziel kommunalen Handels sind bei entsprechendem festen Willen und der Zusammenarbeit aller durchaus machbar, wobei die Sparbemühungen mittels hoher Landeszuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds erheblich unterstützt werden.

Stellenplan

Die Einführung der kommunalen Doppik hat zu einer Umstrukturierung des Stellenplans geführt. Die Stellen sind nun entsprechend den Vorgaben des § 5 Absatz 1 GemHVO getrennt nach den einzelnen Teilhaushalten ausgewiesen.

Die für die kommunalen Gebietskörperschaften geltenden landesrechtlichen Obergrenzen sind mit Wirkung vom 01.01.2008 im Landesbesoldungsgesetz - hier in § 23 - abschließend geregelt und beziehen sich nur noch auf die Stellen des höheren Dienstes und auf die Stellen der Besoldungsgruppen A 9 und A 13 mit der jeweiligen Amtszulage.

Die Stellen des höheren und gehobenen Dienstes halten sich im Rahmen der Obergrenzenregelungen.

Im Stellenplan 2012 sind für die Stadtverwaltung Speyer 740,42 Stellen ausgewiesen, was einer Erhöhung von 7,44 gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Stellenmehrung ergibt sich vor allem aus zusätzlichen Stellen bei den Kindertagesstätten (5,68) und bei der Gebäudewirtschaft (3,31), die zwecks Einstellungen von Erzieherinnen und Hausverwaltergehilfen geschaffen werden. Bei diesen Stellen handelt es sich um Wertigkeiten der Entgeltgruppen S 6 bis S 8 sowie 3 TVöD.



Ich gehe davon aus, dass die Stellenmehrungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wurden.

Hinsichtlich der Stellenwertigkeit weist der Stellenplan sowohl zehn Stellenhebungen als auch zehn Stellensenkungen vor. Zu den Anhebungen gehört eine höherwertige Beamtenstelle.

Beim Rechtsamt soll eine Stelle der Sachbearbeitung von der Besoldungsgruppe A 11 nach A 12 angehoben werden. Die Bewertungsempfehlungen der KGSt-Gutachten sind auf Einwohnerzahlen abgestellt, wobei strukturelle Besonderheiten der Gemeinden zu berücksichtigen sind. Die Stadt Speyer hat 49.857 Einwohner nach der Fortschreibung vom 31.12.10. Das KGSt-Gutachten aus dem Jahr 2009 beinhaltet für diese Stelle keine Bewertung. Das KGSt-Gutachten aus dem Jahr 1982 sieht bei einer Gemeinde der Größenklasse 5 (25.000 - 50.000 Einwohner) für eine solche Stelle nur eine Bewertung nach der Bes.-Gr. A 10 BBesO vor. Selbst bei einer Gemeinde der Größenklasse 4 (50.000 -100.000 Einwohner) ist die gleiche Bewertung angegeben. Daher bitte ich, mir die Stellenwertigkeit durch Vorlage der aktuellen Stellenbeschreibung sowie einer analytischen Stellenbewertung nachzuweisen und gegebenenfalls strukturelle Besonderheiten der Stadt Speyer, die Auswirkungen auf diese Stelle haben könnten, darzulegen.

Insoweit erhebe ich gegen die Ausweisung dieser Stelle Bedenken wegen Rechtsverletzung und bitte, bis zu einer abschließenden Entscheidung von einer Beförderung abzusehen.

Gegen die übrigen Ausweisungen im Stellenplan 2012 werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Beim Vollzug des Stellenplans sind die beamtenrechtlichen Vorschriften und die tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten.



Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Im Wirtschaftsjahr 2012 schließt der Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) bei Erträgen von 13.816.340 € und Aufwendungen von 14.334.290 € mit einem Jahresverlust von 517.950 € ab.

Dieser verringert sich gegenüber dem Vorjahr um 292.420 €; im Rechnungsjahr 2010 konnte sogar ein Gewinn von 472.009 € erwirtschaftet werden.

Im Vorjahr belief sich das geplante Betriebsergebnis noch auf - 1.000.940 €, wohingegen es sich in diesem Jahr auf - 663.570 € verringert, was vor allem mit höheren Umsatzerlösen erreicht werden soll. Wegen wesentlich niedrigerer Aufwendungen schloss das Betriebsergebnis 2010 mit einem Gewinn von 208.420 € ab.

Für den Betriebsteil „Abfalleinrichtung“ wird mit einem Jahresverlust von 544.160 € gerechnet, der sich gegenüber der Wirtschaftsplanung 2011 um 31.890 € verschlechtert, wobei sich das Betriebsergebnis um 11.880 € verbessert, die Steuern jedoch um 33.770 € steigen.

Der Jahresverlust soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage des Betriebszweiges Abfalleinrichtung gedeckt werden, die sich laut Mail vom 14.06.12 auf 9.168.268 € beläuft.

Laut Finanzplan sollen die Jahresverluste nach einer Verringerung im Jahr 2013 auf einen Betrag von 613.900 € im Jahr 2015 steigen, wobei sich vor allem die Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen erhöhen.

Im Betriebsteil „Abwassereinrichtung“ soll ein Jahresgewinn von 26.210 € erzielt werden, während für das Vorjahr noch ein Verlust von 298.100 € geplant war, weil insbesondere die Personalaufwendungen um 305.050 € höher kalkuliert waren.

Der Jahresgewinn soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Laut Finanzplan soll im Jahr 2013 noch ein Gewinn von 53.550 € erzielt werden, wohingegen für die Jahre 2014 und 2015 vor allem wegen höherer Abschreibungen und Zinsaufwendungen Verluste von 54.560 € bzw. 103.420 € prognostiziert werden.

Der negativen Entwicklung sowohl bei der Abfall- als auch bei der Abwassereinrichtung muss unbedingt mit Konsolidierungsmaßnahmen entgegen gesteuert werden.



Ich weise darauf hin, dass die Entsorgungsbetriebe Speyer zumindest Kosten deckend zu führen und daher zu optimieren sind, sodass in den nächsten Jahren keine Jahresverluste entstehen, die die Rücklagen aufzehren.

Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans beträgt 10.524.900 €.

Investitionen sind in Höhe von 8.065.000 € vorgesehen. Auf den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ entfallen 7.274.500 € und auf den Betriebszweig „Abfalleinrichtung“ 790.500 €.

Hauptsächlich wird investiert in Abwasserbehandlungsanlagen (4.365.000 €) und in Abwassersammelanlagen (2.828.500 €).

Zur Abfallbeseitigung soll insbesondere ein Müllsammelfahrzeug zu 280.000 € beschafft werden, wonach das älteste Fahrzeug ausgemustert wird.

In diesem Wirtschaftsjahr sind keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ auf 5.500.000 € festgesetzt.

Die Kreditaufnahmen sind komplett für den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ erforderlich. Bei einer planmäßigen Tilgung von 608.500 € ergibt sich eine Netto-Neuverschuldung von 4.891.500 €.

In der Schlussbilanz 2009 waren an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 18.486.269,18 € ausgewiesen. Bei einer Bilanzsumme von 97.604.946,91 € belief sich das Eigenkapital am 31.12.09 auf 35.509.910,62 €, was eine Eigenkapitalquote von 36,4 % ergab.

Im Stellenplan 2012 verringert sich die Zahl der Stellen um 0,06 auf 43,97 Stellen. Insbesondere werden bei den Müllwerkern 2,5 Stellen abgebaut und 3,0 Stellen für zeitlich befristete Beschäftigungen als Kraftfahrer und Lader eingerichtet.

Gegen den Wirtschaftsplan 2012 der Entsorgungsbetriebe Speyer werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.



Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Speyer

Mit Blick auf die äußerst defizitäre Haushalts- und Finanzlage und die nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer ist es ebenfalls geboten, die städtischen Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften verstärkt in die Bemühungen zur Konsolidierung der städtischen Finanzen einzubeziehen. Ich verweise auf die Bestimmung des § 85 Abs. 3 Satz 1 GemO, wonach wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde einen Überschuss für den gemeindlichen Haushalt abwerfen sollen.

Weiterhin bitte ich darauf hinzuwirken, dass seitens der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere jener, die bereits regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden Betriebskostenzuschüssen (vorweggenommene städtische Verlustausgleichszahlungen) ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können (so genannte Dauerzuschussbetriebe), grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche nachweislich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Außerdem erwarte ich, dass die Stadt darauf hinwirkt, dass die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen und daneben keine unrentierlichen Vorhaben realisieren.

Soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, teile ich Ihnen gemäß § 97 Abs. 1 GemO mit, dass gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Veranschlagungen des Haushaltsplanes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2012 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dolores Schneider-Pauly